digen Rates des Kreises auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ein.

(2) Der Rechtsträger und der private Tauschpartner erklären vor dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, oder dem Staatlichen Notariat die Auflassung und geben die Eintragungsbewilligung zusammen mit dem Ersuchen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Umschreibung der Grundstücke im Grundbuch ab.

(3) Wird der Tauschvertrag nicht durchgeführt, so hat der Rechtsträger dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, innerhalb einer Frist von vier Wochen davon Mitteilung zu geben und dieser Mitteilung das für den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, vorgesehene Ersuchen beizufügen.

§ 9

Benachrichtigung über die Grundbucheintragungen

Der Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, hat, nachdem die Grundbucheintragungen vorgenommen sind, den Vertragschließenden und dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die erfolgten Grundbucheintragungen mitzuteilen.

§ 10

Verwendung von Investitionsmitteln

Sind im Investitionsplan des Rechtsträgers für einen Grundstückserwerb Mittel vorgesehen, die infolge des Grundstückstausches nicht benötigt werden, ist eine Verwendung der Mittel für andere Zwecke nicht statthaft.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimungen dieser Anordnung finden auch für Tauschverträge über Grundstücke Anwendung, die gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Volkseigentums zu behandeln sind.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 16. April 1951 über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte (GBl. S. 331) und
2. die Richtlinien zu dieser Anordnung vom 15. September 1951 (MinBl. S. 107).

Berlin, den 1. September 1956

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

Anordnung über den Erlaß von Forderungen, die aus ehemaligen feudalistischen Abhängigkeitsverhältnissen entstanden sind.

Vom 31. August 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Forderungen des Staatshaushaltes gegen Bauern und Dorfhandwerker, die durch ehemalige feudalistische Abhängigkeitsverhältnisse begründet wurden, werden erlassen und sind auszubuchen.

§ 2

Für die Feststellung und Abgrenzung der zu erlassenden Forderungen ist maßgebend, daß sie nachweisbar auf ein ehemaliges feudalistisches Abhängigkeitsverhältnis zurückzuführen sind. Für die aus früheren Erbpachtverhältnissen entstandenen und im Grundbuch eingetragenen Kanonablösungshypotheken ist dieser Nachweis ohne besondere Nachprüfung gegeben.

§ 3

(1) Rückständige Leistungen werden nicht mehr erhoben.

(2) Eine Rückerstattung bisher erbrachter Leistungen tritt nicht ein.

(3) Forderungen vorgenannter Art, die bereits nach dem Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) gestrichen wurden, leben bei einem Austritt aus der LPG nicht wieder auf.

§ 4

(1) Die Löschung der zu erlassenden Forderungen im Grundbuch erfolgt auf einfachen Antrag des die Forderung bisher verwaltenden volkseigenen Kreditinstitutes; der Antrag bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung (GBO). Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

(2) Die Benachrichtigung an den bisherigen Schuldner über die Ausbuchung der Forderung und die Löschung der Belastung im Grundbuch ist unverzüglich durch das die Forderung bisher verwaltende volkseigene Kreditinstitut vorzunehmen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1956

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

Anordnung Nr. 3* zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

Vom 30. August 1956

Auf Grund des § 5 Abs. 6 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. 1 S. 283) wird folgendes angeordnet: gj

Anlage 2 Abschnitt VIII Ziff. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 erhält folgende Fassung:

„Für* Verpackungsmaterial aller Art für den Versand von Lacken und Anstrichmitteln ..... 120 Tage."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Pro! Dr. Winkler
Minister

• Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 502)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM. Teil n 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDft